

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Eichenlaub“ Böhmfeld und hat seinen Sitz in 85113 Böhmfeld.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist und das 1. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt: Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht der Austritt nicht bis zum 30.11. eines Kalenderjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das Folgejahr voll zu entrichten.

b) Ausschluss: Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen.

c) Tod

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und den von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Eine rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Ehrenmitglieder haben nur den Verbandsbeitrag zu entrichten

§8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins, Vereinsleitung, Wahlen

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

zu 1: Das **Schützenmeisteramt** besteht aus einem 1., 2. und 3. Schützenmeister. Das Schützenmeisteramt ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Die 1., der 2. und der 3. Schützenmeister vertreten den Verein je alleine.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters und der 3. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters tätig werden darf.

Der 1., 2. und 3. Schützenmeister müssen in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

zu 2: Der **Vereinsausschuss** besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem 1. und 2. Schatzmeister, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Sportwart, dem 1. und 2. Jugendleiter und einem Beisitzer. Der Beisitzer ist nur zu wählen, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Die Ausschussmitglieder werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Außer dem Schützenmeisteramt erfolgt die Wahl per Akklamation.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung, durch den 2. Schützenmeister einberufen. Er leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.

Der Ausschuss ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen und zu ändern.

Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

zu 3. Die ordentliche **Mitgliederversammlung** tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle dessen Verhinderung, vom 2. Schützenmeister durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Gemeinde und im Vereinsheim unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- a) Bericht des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht des Schatzmeisters/Kassiers über die Jahresrechnung
- c) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Schatzmeisters.
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Bericht des Sport- und Jugendleiters
- g) Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses; Wahl der Rechnungsprüfer

- h) Satzungsänderungen
- i) Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später eingereichte Anträge nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Drei-Viertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahre. Sie haben die Kasselführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes bez. Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§10 Schützenjugend

Siehe Jugendsatzung

§11 Mitgliedschaft - Datenschutz

I. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Anschrift
- Erstverein
- Bankverbindung

Zusätzliche Daten, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten, einem eventuellen Ehrenamt oder sonstigen Vereinsaktivitäten zur Erfüllung der Vereinszwecke anfallen bzw. erforderlich sind.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

- II. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, sowie interne Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übergabe an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Mitgliedermeldung an den Bayerischen Sportschützenbund e.V. und der Meldung zur Erlangung von Startberechtigungen bei Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen - nicht zulässig.

§12 Vereinsauflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben mit der Auflage es solange zu verwalten, bis wieder ein gemeinnütziger Schützenverein Eichenlaub Böhmfeld gegründet wird, der es wieder für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst. In diesem Falle fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Einrichtung zu, die von der Gemeindeverwaltung bestimmt ist.

§13 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung wurde am 04. 01.1986 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Änderung am 20.12.2005:
§9 letzter Absatz eingefügt
„Verlängerung der Amtsperiode des Schützenmeisteramts auf einmalig 5 Jahre anlässlich der 100-Feier im Jahr 2010“
- c) Änderung am 14.01.2012:
§9 Abs. 1 eingefügt - „Ehrenamtspauschale“
§9 zu 2: eingefügt - „Erlass von Vereinsordnungen“
§9 letzter Absatz gestrichen - „Verlängerung der Amtsperiode siehe §13 b“
§11 eingefügt - „Mitgliedschaft - Datenschutz“